

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen Pflanzenschutzämter bei den *Bezirkslandwirtschaftsräten*³, bei Verstößen gegen den § 2 Absätze 1 und 2 dem Direktor des staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

60. § 4 der Anordnung vom 23. Juli 1964 über die Erteilung von Verlagslizenzen für die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse (GBl. II S. 680) erhält folgende Fassung:

„§4

(1) Wer vorsätzlich ohne Lizenz nach § 1 dieser Anordnung kartographische Erzeugnisse verlegt oder den für eine Lizenzausübung erteilten Auflagen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

61. § 28 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft—(GBl. IIS. 733) erhält folgende Fassung:

„§28

(1) Wer als Verantwortlicher

- a) vorsätzlich oder fahrlässig dieser Durchführungsverordnung, einer Arbeitsschutzanordnung, einer Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, einer Arbeitsschutzinstruktion oder einer entsprechend dieser Durchführungsverordnung erteilten Auflage zuwiderhandelt
 - b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor, einen Inspektor der Technischen Überwachung, einen Beauftragten der für die Hygiene oder der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen oder den Bereichsarzt an der Erfüllung seiner Kontroll- und Überwachungspflichten hindert
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder

3. Jetzt: Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.